

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Wochenmärkte der Stadt Waldkirch
(Marktgebührensatzung) vom 19.03.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 04.03.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Waldkirch (Marktgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

Nach § 3 Absatz 2 wird eingefügt:

Absatz 3 wie folgt:

Die Standgebühren in den Monaten Oktober bis März eines jeden Jahres (Wintersaison) werden auf die Hälfte der in Absatz 1 Buchstabe a) festgesetzten Beträge reduziert.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, 04.03.2026

Schmieder, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.